

28. Europaministerkonferenz der Länder

am 31. Mai 2001
in Berlin

Beschluss

TOP 2 Mitwirkungsinstrumente der Länder in EU-Angelegenheiten

Berichterstatter: Baden-Württemberg

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen Kenntnis vom Zwischenbericht der Ständigen Arbeitsgruppe zu den Mitwirkungsinstrumenten der Länder in EU-Angelegenheiten.

2. Die Europaminister und -senatoren stellen fest, dass eine Überprüfung der bisherigen Instrumente der Bund-Länder-Zusammenarbeit sinnvoll ist. Ziel ist es, durch eine aktive Mitwirkung die politische Stellung der Länder gegenüber Bund und Europäischer Union zu verbessern und ihre Rolle in der Europapolitik weiter zu stärken. Im Hinblick darauf sollten zunächst Verbesserungen in der praktischen Wahrnehmung der bisherigen Mitwirkungsinstrumente der Länder untersucht werden. Soweit notwendig, sollten darüber hinaus auch Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen geprüft werden.

3. Die Ständige Arbeitsgruppe wird gebeten, mit dieser Zielsetzung zur Europaministerkonferenz am 10./11. Oktober 2001 auf der Grundlage des Zwischenberichts Vorschläge vorzulegen. Einbezogen werden sollen dabei folgende Fragen:
 - Stärkung der politischen Wirkung der Stellungnahmen des Bundesrates zu EU-Vorhaben;

- wirksame Wahrnehmung der Ländermitwirkungsrechte im EU-Ministerrat;
- Möglichkeiten einer verbesserten Mitwirkung in und Einwirkung auf die Europäischen Räte und im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
- stärkere Vernetzung zwischen den Ländervertretern in EU-Gremien, den Fachausschüssen des Bundesrates sowie den Ländervertretern für die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und der Ministerratstagungen und dem Länderbeobachter;
- Weiterentwicklung des Informationssystems zwischen EU-Institutionen, Bundesregierung, Bundesrat und Landesministerien im Hinblick auf EU-Dokumente, Dokumente der Bundesregierung sowie Berichte der Bundesratsbeauftragten unter den Gesichtspunkten von Schnelligkeit und Zielgerichtetheit.